

VERKAUFS- UND LIEFERUNGSBEDINGUNGEN

1. Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind freibleibend, geringfügige Änderungen vorbehalten. Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung, die für den Inhalt des Vertrages maßgebend ist, bindend. Mündliche oder telefonische Absprachen sind ohne schriftliche Bestätigung wirkungslos. Die Einkaufsbedingungen des Bestellers verpflichten uns nicht, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Unsere Lieferungsbedingungen gelten für alle Geschäfte, auch wenn hierauf nicht jedesmal Bezug genommen ist.

2. Zahlungsbedingungen

Die Berechnung erfolgt zu den am Tage der Lieferung gültigen Preisen in EURO p. Stck. + MwSt. Eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen irgendwelcher Art sowie die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts sind ausgeschlossen. Tritt bis zur Ausführung des übernommenen Auftrages eine Erhöhung der Löhne oder Rohstoffpreise ein, so behalten wir uns vor, von dem Käufer eine angemessene Preiserhöhung zu fordern. Für Werkzeuge (Formen) sind $\frac{1}{2}$ des Preises bei Bestellung, $\frac{1}{2}$ nach Empfang der Ausfallmuster netto ohne jeden Abzug zu zahlen. Im Übrigen sind unsere Rechnungen 30 Tage nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug fällig. Bei Zahlung binnen 8 Tagen gewähren wir 2 % Skonto. Wechsel, Schecks oder Forderungsabtretungen gelten nicht als Zahlung. Diskontospesen gehen zu Lasten des Bestellers. Export- und Neukunden werden nur per Nachnahme oder Vorkasse beliefert. Werden Zahlungsfristen überschritten, so berechnen wir Zinsen in Höhe von 3 % über dem jeweiligen Landeszentralbankdiskont. Weitergehende Ansprüche auf Ersatz eines Verzugs Schadens bleiben unberührt. Die Zinsen sind nach Berechnung sofort fällig. Kommt der Besteller mit einer fälligen Zahlung aus laufenden oder früheren Abschlüssen in Rückstand oder werden uns nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die eine Kreditwürdigkeit des Bestellers herabsetzen (z. B. Scheck- oder Wechselprotest der Zwangsvollstreckungsmaßnahmen), so sind wir ohne weiteres berechtigt, die sofortige Bezahlung oder sicherheitshalber die Herausgabe der gelieferten Ware zu fordern. Für die noch zu liefernde Ware können wir Zahlung Zug um Zug bei Lieferung verlangen oder nach unserer Wahl vom Vertrag zurücktreten.

3. Lieferfristen

Lieferfristen beginnen erst nach Eingang aller für die Ausführung des Auftrags erforderlichen Unterlagen und der vereinbarten Anzahlung. Grundsätzlich sind Lieferfristen unverbindlich. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten. Der höhere Gewalt stehen Umstände gleich, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und zwar einerlei, ob sie bei uns selbst oder dem Unterlieferer eintreten. Der Besteller kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern wollen. Erklären wir uns nicht, kann der Besteller zurücktreten. Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung oder verspäteter Lieferung sind ausgeschlossen.

4. Gewährleistung

Qualitäts- und Quantitätsmängel müssen innerhalb einer Woche nach Lieferung uns gegenüber (nicht gegenüber einem Vertreter) schriftlich gerügt werden. für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge ist der Zeitpunkt des Zugangs bei dem Lieferer und nicht der der Absendung maßgebend. Auftragsrücktritt ist bei bedruckten Artikeln nicht möglich. Mangelhafte Ware wird nach unserer Wahl nachgebessert oder durch einwandfreie Ware ersetzt. Ansprüche auf Wandlung, Minderung oder Schadenersatz sind ausgeschlossen. Der Besteller hat wegen etwaiger Gewährleistungsansprüche kein Zurückbehaltungsrecht, insbesondere nicht an den ihm obliegenden Zahlungen. Muster und Proben gelten als unverbindliche Ansichtsmuster, werden berechnet und nicht zurückgenommen. Angegebene Werte und Analysedaten sind nur ungefähr und gelten als Anhaltspunkte für den durchschnittlichen Ausfall der Ware. Ein Ausschuß von 2 % ist handelsüblich. Geringfügige Abweichungen bei den Druckfarben behalten wir uns aus technischen Gründen vor. Wir behalten uns außerdem 10 % Mehr- der Minderlieferung vor.

5. Versand und Gefahrenübergang

Der Versand erfolgt grundsätzlich ab Werk auf Rechnung und Gefahr des Bestellers, auch für den Fall einer frachtfreien Anlieferung. Versandweg und Verkehrsmittel sind unserer Wahl unter Ausschluß jeder Haftung überlassen. Eine Haftung für den billigsten Versandweg übernehmen wir nicht. Transportverpackung und Porto werden zu Selbstkosten berechnet. Der Lieferer ist nicht verpflichtet irgendwelche Sendungen an eine andere Anschrift als an die des Bestellers, z. B. Unterkunden, zu verschicken. Geschieht das auf Wunsch des Bestellers ausnahmsweise doch, gehen alle daraus entstehenden Mehrkosten für weitere Entfernungen, besondere Versandformen oder andere Aufwendungen, grundsätzlich zu Lasten des Bestellers.

6. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur Erfüllung aller uns gegen den Besteller zustehenden Forderungen, gleich, aus welchem Rechtsgrund sie gegen sind, unser Eigentum. Der Besteller ist berechtigt, die bezogene Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu veräußern. Eine Pfändung oder Sicherheitsübergabe der noch unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren seitens des Bestellers ist unzulässig. Bei etwaiger Pfändung der Waren durch Dritte ist der Besteller verpflichtet, innerhalb 3 Tagen unter Übersendung einer Abschrift des Pfändungsprotokolls und der Intervention erforderlichen sonstigen Unterlagen davon Mitteilung zu machen. Die Kosten einer Intervention des Lieferers trägt in jedem Fall der Besteller Bei Verletzung dieser Verpflichtung sowie im Falle des Zahlungsverzuges sind wir berechtigt, die gelieferten Waren sofort sicherzustellen und diese auf Kosten des Bestellers ohne eigene Haftung bis zur restlosen Tilgung aller Verpflichtungen des Bestellers bei uns

oder einem Dritten zu verwahren. Für den Fall, daß der Besteller die von uns gelieferte Ware veräußert, tritt er schon jetzt alle Forderungen mit Nebenrechten, einschließlich Herausgabeansprüche, aus dem Weiterverkauf in voller Höhe zur Sicherung aller Ansprüche an uns ab. Wird jedoch Ware zusammen mit uns nicht gehörenden Gegenständen veräußert, so gilt die Abtretung nur in Höhe des auf Grund unserer Rechnung ermittelten Wertes der von uns gelieferten Ware. Für den Fall, daß der Besteller Eigentümer der von uns gelieferten Ware wird, wird schon jetzt vereinbart, daß zur Sicherung unserer sämtlichen Forderungen das Eigentum an diesen Sachen wieder an uns übergeht. Der Besteller besitzt die Ware auf Grund eines Leihverhältnisses für uns. Dadurch wird die Übergabe ersetzt. Soweit der Wert der bestehenden Sicherungen die uns zustehende Forderung um mehr als 20% übersteigt, sind wir auf Verlangen des Bestellers zur Freigabe verpflichtet.

7. Formen

Spritzguß- und sonstige Formen, die vom Lieferer selbst oder in seinem Auftrag von einem Dritten angefertigt werden, sind in Anbetracht der Konstruktionsleistung des Lieferers grundsätzlich sein Eigentum, werden aber ausschließlich für Aufträge des Bestellers verwendet. Eine anderweitige Benutzung setzt eine ausdrückliche Einigung zwischen Lieferer und Besteller voraus. Die Kosten der Herstellung der Formen trägt der Besteller. Sie werden ihm bei der Lieferung durch Gutschrift von jeweils 5 % des Warenwertes aus laufenden Rechnungen, höchstens bis zur Amortisation des Gesamtbetrages, vergütet. Der Lieferer bewahrt die Formen für Nachbestellungen sorgfältig auf und pflegt sie. Er haftet nicht für Schäden, die trotz sachgemäßer Behandlung auftreten. Er trägt nur diejenigen Kosten der Instandhaltung, die aus dem normalen Formenverschleiß erwachsen. Seine Aufbewahrungspflicht erlischt, wenn vom Besteller innerhalb 2 Jahren nach der letzten Lieferung keine weiteren Bestellungen eingehen. Der Lieferer ist nicht zur Annahme von Anschlußaufträgen verpflichtet und nicht an die Preise gebunden, die bei er ersten oder einer vorhergehenden Bestellung vereinbart wurden. Für den Fall, daß der Besteller die ihm gelieferten Waren nicht oder nicht rechtzeitig bezahlt, kann der Lieferer die für diesen Auftrag bestimmten formen beliebig weiter verwenden. Vorstehende Bedingungen über formen finden keine Anwendung, wenn es sich um dem Lieferer gehörende Formen für allgemein übliche und verwendbare Artikel handelt.

8. Schutzrechte

Sofern der Lieferer Gegenstände nach Zeichnungen, Modellen oder Mustern, die ihm vom Besteller übergeben werden, zu liefern hat, übernimmt der Besteller dem Lieferer gegenüber die Gewähr dafür, daß durch Herstellung und Lieferung der Gegenstände Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Sofern dem Lieferer von einem Dritten unter Berufung auf ein diesem gehöriges Schutzrecht die Herstellung und Lieferung von Gegenständen, die nach Zeichnungen, Modellen oder Mustern des Bestellers angefertigt werden, untersagt wird, ist er – ohne zur Prüfung der Rechtslage verpflichtet zu sein – unter Ausschluß aller Schadenersatzansprüche des Bestellers berechtigt, die Herstellung und Lieferung einzustellen und Ersatz der aufgewendeten Kosten zu verlangen. Der Besteller verpflichtet sich, den Lieferer von Schadenersatzansprüchen Dritter unverzüglich freizustellen. Für alle unmittelbaren und mittelbaren Schäden, die aus der Verletzung und Geltendmachung etwaiger Schutzrechte überhaupt erwachsen, hat der Besteller auf Veranlassung des Lieferers einen angemessenen Vorschuß zu zahlen. Eingesandte Muster oder Zeichnungen werden nur auf Wunsch zurückgesandt. Kommt ein Auftrag nicht zustande, so ist dem Lieferer erlaubt, Muster und Zeichnungen 3 Monate nach Abgabe des Angebots zu vernichten.

9. Ausstattungsteile

Werden Ausstattungsteile durch den Besteller geliefert, dann ist dieser verpflichtet, sie frei Werk des Lieferers mit einem Zuschlag von 5–10 % je nach Vereinbarung für etwaigen Ausschuß anzuliefern, und zwar rechtzeitig, in einwandfreier Beschaffenheit und in solchen Mengen, daß dem Lieferer eine ununterbrochene Verarbeitung möglich ist. Diese Regelung gilt auch für alle anderen vom Besteller anzuliefernden Ausstattungsteile wie Abziehbilder, Werbe-Etiketten, Sonderkartonage usw. Bei nicht rechtzeitiger oder ungenügender Anlieferung von Ausstattungsteilen ist der Besteller verpflichtet, dadurch erwachsene Mehrkosten zu vergüten. Der Lieferer behält sich in solchen Fällen vor, die Herstellung zu unterbrechen und erst zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufzunehmen. Die Anlieferung von Sonderausstattungsteilen muß grundsätzlich „Frei Haus“ erfolgen.

10. Veröffentlichungsrechte

Wir behalten uns vor, alle (mit oder ohne Firmenwerbung versehene) Artikel, die von und, für uns bzw. über uns produziert worden sind, in unseren Prospekten, Anzeigen, Presseinformationen und sonstigen Veröffentlichungen abzubilden, auf Messen u. ä. Veranstaltungen auszustellen und zu Bemusterungszwecken zu versenden. Einzelgenehmigungen werden hierzu nicht benötigt, die Veröffentlichungsrechte gelten als pauschal erteilt.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand, auch für Ansprüche aus Wechseln und Schecks, ist Hamburg. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Bei Streitigkeiten gilt grundsätzlich deutsches Recht.

Claus Fohlmeister KG

Herstellung und Vertrieb von Werbeartikeln

Bergmannring 6 · D22119 Hamburg

Tel.: ++ 49 (40) 655 21 02 · Fax: ++ 49 (40) 655 04 13

Email: foliwerbe@aol.com